



INHALT:

- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verordnung des Landratsamtes Starnberg zur Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 690, Gemarkung Widdersberg, Gemeinde Herrsching a. Ammersee
- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 3. Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“
- Kreistagssitzung
- Sirenenprobetrieb am 26. 9. 1984
- Vollzug des Bundesleistungsgesetzes; Bekanntgabe von Übungen der Bundeswehr
- Vollzug § 12 BBauG; Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Fl.-Nr. 47, Luitpold-/Friedhofstraße (Gemarkung Söcking)
- Verlustmeldung von Sparkassenbüchern
- Aufgebot von Sparkassenbüchern

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Verordnung des Landratsamtes Starnberg zur Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 690, Gemarkung Widdersberg, Gemeinde Herrsching a. Ammersee

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 bis 3 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 31. 7. 1984 Nr. 820-8631-14-1/84 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das Pflanzenvorkommen auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 690 der Gemarkung Widdersberg, Gemeinde Herrsching a. Ammersee, wird als Naturdenkmal unter der Bezeichnung „Beim oberen Weinberg“ in den in Abs. 2 und 3 näher bezeichneten Grenzen unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Bereich umfaßt 2750 qm im östlichen Bereich des Grundstückes.
- (3) Der Schutzgegenstand ist in einer Karte M 1:1000 (Anlage), welche Bestandteil dieser Verordnung ist, eingetragen.

§ 2 Schutzzweck

Das Pflanzenvorkommen „Beim oberen Weinberg“ ist als Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen seiner hervorragenden Schönheit und ökologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3 Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Starnberg — untere Naturschutzbehörde —
 1. das Naturdenkmal, insbesondere seine Bestandteile, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu

- errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
10. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen,
12. Drainagen durchzuführen,
13. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche zu entwässern, umzubrechen, in Intensivgrünland umzuwandeln, zu beweidern, zu düngen oder aufzuforsten,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
17. zu zelten,
18. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz)
4. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch).

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit die Maßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen;
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Starnberg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Starnberg als un-

terer Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 5 Genehmigungen

- (1) Das Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals „Beim oberen Weinberg“ vereinbar ist, oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Eigentümer und Besitzer des Grundstückes Fl.-Nr. 690 der Gemarkung Widdersberg haben gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel am Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde Herrsching a. Ammersee abgegeben werden. Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Starnberg — untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 Strafgesetzbuch wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können oder wer entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise verändert,
 3. Straßen, Plätze, Wege oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
 8. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brutplätze und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
 9. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
 10. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
 11. Feuer anzumacht,
 12. Drainagen durchführt,
 13. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche entwässert, umbricht, in Intensivgrünland umwandelt, beweidet, düngt oder aufforstet,
 14. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
 15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
 16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art fährt, diese dort abstellt, sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet; dies gilt nicht für das Fahrradfahren auf privaten Straßen und Wegen,
 17. zeltet,
 18. lärmert oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Schutz des Grundstückes Fl.-Nr. 690 der Gemarkung Widdersberg, Gemeinde Herrsching a. Ammersee, als flächenhaftes Naturdenkmal vom 11. 6. 1982 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 30 vom 20. 7. 1982) außer Kraft. Starnberg, 6. 9. 1984

LANDRATSAMT STARNBERG
Dr. Widmann, Landrat
EAPL 173-14/1

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); 3. Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“

Die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des westlichen Teils des Landkreises Starnberg (Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“) vom 20. 4. 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. 4. 1972), geändert durch Verordnung vom 15. 12. 1976 und 15. 5. 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. 12. 1976 und Nr. 22 vom 24. 5. 1984) vom 15. 5. 1984 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 24. 5. 1984) wird berichtigt wie folgt:

1. In der Einleitungsformel ist in Zeile 7 statt „(GVBl. S. 874)“ zu setzen „(GVBl. S. 1043)“.
2. Als Zeile 1 der Verordnung ist vor Satz 1 einzufügen „§ 1“.
3. In § 1 Abs. 2 ist im 2. Abschnitt in der 13. Zeile statt „Fl.-Nr.“ zu setzen „Fl.-Nrn.“.

EAPL 173-12/2

Anlage zur Verordnung des Landratsamtes Starnberg vom 6. 9. 1984 über die Inschutznahme des Pflanzenvorkommens auf dem Grundstück Fl.-Nr. 690, Gemarkung Widdersberg, Gemeinde Herrsching a. Ammersee

